

Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Exhibitionistische Handlungen

12. Juni 2020: Exhibitionistische Handlungen § 183 StGB – Einstellung gegen Geldauflage

Weil von der Polizei Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen exhibitionistischer Handlungen gemäß § 183 StGB gegen ihn geführt wurde, suchte unser Mandant Rechtsanwalt Dietrich auf. Unserem Mandanten wurde vorgeworfen, im Großen Tiergarten in Berlin bei heruntergelassener Hose an seinem Genital manipuliert zu haben. Dabei soll er explizit zu unterschiedlichen Zeitpunkten zwei Frauen angeguckt haben und seine Handlungen fortgesetzt haben.

Die Polizei Berlin stellte unseren Mandanten noch vor Ort und nahm seine Personalien auf. Eine der beiden Frauen war zusätzlich eine zivile Polizeibeamtin, die aufgrund des vorherigen Anrufs der anderen Frau im Tiergarten nach unserem Mandanten fahndete. Kurze Zeit später erhielt unser Mandant die schriftliche Beschuldigtenvorladung, mit der er die Kanzleiräume aufsuchte. Nachdem Rechtsanwalt Dietrich Akteneinsicht beantragt und die Ermittlungsakte gründlich ausgewertet hatte, verfasste er ein Schreiben an die Staatsanwaltschaft Berlin. Darin regte er die Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Geldauflage an. Zur Begründung führte Rechtsanwalt Dietrich aus, dass sich unser Mandant zur Tatzeit in emotional und familiär schwierigen Verhältnissen befand. Auch finanziell ging es unserem Mandanten zur Tatzeit schlecht. Trotz der umfangreichen Einlassungen erhielt unser Mandant einen Strafbefehl vom Amtsgericht Tiergarten. Hiergegen legte Rechtsanwalt Dietrich noch Einspruch ein. Kurze Zeit später wurde vom Amtsgericht Tiergarten eine Hauptverhandlung terminiert. In dieser trug Rechtsanwalt Dietrich erneut vor, warum die Schuld unseres Mandanten als gering zu betrachten sei und eine Einstellung gegen Geldauflage in Betracht käme. Rechtsanwalt Dietrich ging erneut auf die unterschiedlichen Belastungen unseres Mandanten ein. Auch einen regelmäßigen Betäubungsmittelmissbrauch führte Rechtsanwalt Dietrich aus und schlug dem Gericht vor, dass unser Mandant zusätzlich zur Zahlung der Geldauflage in therapeutische Behandlung hinsichtlich der exhibitionistischen Handlungen und des Drogenmissbrauchs geht. Das Amtsgericht Tiergarten ließ sich hierauf ein und stellte das Verfahren anregungsgemäß ein. Unser Mandant war angesichts des sensiblen Vorwurfs und der vermiedenen Eintragung im Bundeszentralregister erleichtert über das erreichte Ergebnis.